

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

**Begnadigungspraxis der Siegermächte und der westdeutschen
Justiz**

- Kurzinformation -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Begnadigungspraxis der Siegermächte und der westdeutschen Justiz

Kurzinformation WD 1 - 043/07

Abschluss der Arbeit: 29.03.2007

Fachbereich WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

1. Verfahren vor den Gerichten der Alliierten¹

Neben den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen haben die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs weitere Strafverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof gegen NS-Verbrecher geplant. Aufgrund der zunehmenden Spannungen zwischen den USA und der Sowjetunion konnte man sich jedoch nicht auf eine gemeinsame Prozessführung verständigen und übertrug die Aburteilung auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 der jeweiligen Besatzungsmacht für ihre Zone.

In der amerikanischen Zone fanden bis Mitte 1949 unter anderem zwölf so genannte Nürnberger Nachfolgeprozesse statt, in denen Verantwortliche aus Justiz, Industrie, Ärzteschaft, Wehrmacht, Diplomatie und Beamtenschaft zur Rechenschaft gezogen wurden. Insgesamt führten die amerikanischen Militärgerichte Prozesse gegen 1.941 Personen, von denen 1.517 mit einem Schuldspruch endeten.

Die britische Besatzungsmacht strengte neben Prozessen in ihrer Besatzungszone auch zahlreiche Gerichtsverfahren im Ausland an. Sie verurteilte insgesamt 1.085 Personen, 240 davon zum Tode. Die französischen Militärgerichte sprachen insgesamt 2.107 Urteile aus. Gesicherte Daten für die sowjetische Besatzungszone liegen nach Angaben Rückerls nicht vor. Es wird jedoch allgemein davon ausgegangen, dass die Zahl der verurteilten Personen durch sowjetische Gerichte um ein Vielfaches höher liegt als die Zahl der von Gerichten der westlichen Besatzungsmächte verurteilten Personen zusammengekommen.²

2. Die Begnadigungspraxis der Alliierten³

In der amerikanischen Besatzungszone wurde bereits im März 1950 das „Advisory Board on Clemency for War Criminals“ bzw. „Advisory Committee on Clemency for War Criminals“ als zentrale Instanz für Begnadigungen eingerichtet. Ab Juli 1950 wurden schriftliche Eingaben angenommen und deutsche Rechtsanwälte angehört. Die drei Mitglieder des Ausschusses, die allesamt Juristen waren, die nicht an den Nürnberger Prozessen beteiligt waren, erarbeiteten Empfehlungen, die dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy vorgelegt wurden. Bis Dezember 1950 erfolgte jedoch lediglich eine Freilassung auf Grund der Vorlagen des Begnadigungsausschusses.

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt: Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984, S. 95-102.

² Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 99f.

³ Vgl. für dieses Kapitel v.a. Constanze Leßmann, Die Arbeit der Gnadenausschüsse in der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung von Kriterien zur Begnadigung von Kriegsverbrechern, Düsseldorf 2003. S. 131-147.

Eine hohe Zahl von Häftlingen kam auf Grund der Anrechnung der so genannten „good time“ (Gute Führung) auf die Strafzeit vorzeitig aus der Haft. Am 9. Januar 1951 bat eine Delegation von Parlamentariern, darunter Bundestagspräsident Ehlers, den amerikanischen Hochkommissar McCloy um die Umwandlung von Todesurteilen in Haftstrafen und die Amnestierung von Haftstrafen. Ihrer Meinung nach könne die Todesstrafe in Deutschland nicht vollstreckt werden, da sie mit der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 abgeschafft worden sei. Dies ließ McCloy zunächst jedoch nicht gelten, da die Aburteilung auch in einem anderen Land hätte stattfinden können. Er fällte jedoch am 31. Januar 1951 eine großzügige Gnadenentscheidung, durch die ein Großteil der von amerikanischen Militärgerichten verhängten Strafen gemildert bzw. amnestiert wurden. Dies geschah nicht vor dem Hintergrund der politischen Diskussion um eine deutsche Wiederbewaffnung⁴. McCloy stützte seine Entscheidung auf die Empfehlungen des „Advisory Boards“ und bestätigte lediglich fünf der 15 Todesurteile. Diese wurden im Juni 1951 vollstreckt.

Ähnlich verlief die Begnadigung auch für die Verurteilten der „Dachauer Prozesse“ gegen die Wachmannschaften der Konzentrationslager. Diese wurden unter dem Oberbefehl des Hauptquartiers des europäischen Kommandos der amerikanischen Streitkräfte unter der Leitung von General Handy durchgeführt. Auch hier wurde ein Ausschuss, das „War Crimes Modification Board“, gegründet. Das Gremium empfahl die Abänderung von 370 der 512 Urteile. Gleichzeitig mit der Begnadigung McCloy's erließ auch General Handy eine umfassende Amnestie, so dass durch die Gnadenaktionen insgesamt 123 Freilassungen und 56 Strafermäßigungen beschlossen wurden.

In der **französischen** Zone fanden bereits 1949 erste Strafherabsetzungen statt, noch ehe eine Gnadenkommission eingesetzt wurde. Ein sieben Mitglieder umfassender Ausschuss entschied später über die Eingaben der Inhaftierten, die jeweils im Abstand von einem halben Jahr ein neues Gnadengesuch einreichen konnten. So wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem 23. Juni 1952 61 Inhaftierte (zu Weihnachten oder am französischen Nationalfeiertag) begnadigt.

In der **britischen** Besatzungszone bestand seit 1949 ein „War Office Committee of three Senior British Officers“, das für die Bearbeitung von Gnadengesuchen zuständig war. Die Vorschläge dieser Kommission wurden vom Londoner Foreign Office überprüft. Die Strafe blieb jedoch zu Beginn bei rund 85% der Häftlinge unverändert. Erst kurz vor Weihnachten 1951 und von Ende August bis Oktober 1952 fanden zahlreiche Entlassungen auf Grund von Gnadenerweisen statt. In der Zwischenzeit wurden jedoch

⁴ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 130.

einige Häftlinge vorzeitig entlassen, da die britischen Besatzungsbehörden nun auch die Internierungszeit auf die Haftzeit anrechneten.

Zur Begnadigungspraxis der Sowjetunion und der Besatzungsbehörden in der SBZ können an dieser Stelle keine Ausführungen gemacht werden, da die Thematik bisher nicht untersucht worden ist.

In allen westdeutschen Zonen wurde bereits frühzeitig eine Einbindung der deutschen Justiz in die Begnadigungspraxis vorgenommen. Deshalb entstanden nach und nach gemischte Gremien aus deutscher Justiz und Mitgliedern der Justizbehörden der Siegermächte. Ein Beispiel für einen interimistischen Ausschuss unter deutscher Beteiligung ist das „Mixed Consultative Board“ (für die britische Zone), das 370 Entlassungen vornahm. Es war ausschließlich in der britischen Zone aktiv. Ab dem 1. September 1953 gab es solche Ausschüsse bereits in allen Besatzungszonen der Westmächte. Sie wurden ab August 1955 vom „Mixed Board“ abgelöst, das für alle drei Besatzungszonen Westdeutschlands zuständig war. Die Voten des Gremiums waren nur dann bindend, wenn einstimmige Empfehlungen ausgesprochen wurden. In allen anderen Fällen oblag die Entscheidung den jeweiligen Regierungen.

Im Jahr 1955 übertrug der Überleitungsvertrag die volle Souveränität in der Rechtssprechung auf bundesdeutsche Gerichte. Davon ausgenommen waren jedoch die Begnadigungsverfahren im Bezug auf Häftlinge, die durch alliierte Gerichte verurteilt worden waren. In der Folgezeit wurde die Zahl der Inhaftierten durch die Verbüßung der Haftstrafen und die Entscheidungen des „Mixed Boards“ immer geringer, so dass die letzten Gefangenen 1958 aus den Gefängnissen in Landsberg, Werl, Wittlich und Neustadt entlassen wurden. Die Hauptkriegsverbrecher, die durch das Nürnberger Hauptkriegsverbrechertribunal verurteilt worden waren, waren davon nicht betroffen. Sie standen unter der Aufsicht des Alliierten Kontrollrates und saßen im Gefängnis der Alliierten in Berlin-Spandau ein.

3. **Literaturverzeichnis**

- Kemper, Robert M. W.: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. Frankfurt am Main/Berlin 1986.
- Leßmann, Constanze: Die Arbeit der Gnadenausschüsse in der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung von Kriterien zur Begnadigung von Kriegsverbrechern. Berlin 2003.
- Rückert, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1984.